

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Gewerbetreibende in Bewohnerparkzonen

In Bewohnerparkgebieten haben nach geltendem Straßenverkehrsrecht lediglich **Bewohnende** einen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis. **Gewerbetreibende** können allerdings eine Ausnahmegenehmigung zum Parken in Bewohnerparkzonen beim Landesbetrieb Verkehr (LBV) beantragen. Da Gewerbetreibende in Bewohnerparkzonen keinen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben, muss jeder Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft werden. Der LBV hat dabei sorgfältig abzuwägen, ob Antrag und Begründung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Wahrung des vorrangigen Parksonderrechts der Bewohnenden sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen rechtfertigen.

Die Beantragung der regelhaften Fortschreibung einer bereits erteilten Ausnahmegenehmigung ohne tragfähige Begründung reicht dabei nicht aus. Insofern prüft der LBV jeden Antrag entsprechend intensiv und muss Anträge ohne tragfähige Begründung ablehnen.

Bei der Bearbeitung von Anträgen durch den LBV werden unter anderem folgende Punkte geprüft:

- Wie gestaltet sich der Betriebsablauf?
- Ist ein Fahrzeug betriebsnotwendig?
- Welche Gegenstände oder Produkte werden in welcher Menge und Häufigkeit transportiert?
- Wie weit sind die nächsten auch ohne Ausnahmegenehmigung nutzbaren Parkmöglichkeiten entfernt?
- Ist die Anmietung eines Kfz-Stellplatzes zumutbar?
- Wurde sich um eine Anmietung einer Parkmöglichkeit bemüht (z.B. Parkhaus)?

Wir weisen darauf hin, dass für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung eine **ausführliche Begründung** unter Darlegung der zwingenden Notwendigkeit des regelmäßigen Abstellens eines Fahrzeugs in einer Bewohnerparkzone erforderlich ist.

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr für ein Jahr in Höhe von 250,30 Euro erhoben. Im Falle einer Ablehnung belaufen sich die Verwaltungsgebühren auf 187,50 Euro.

Nähere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des LBV www.hamburg.de/gewerbe.

Online-Beantragung

Seit dem 27. Mai 2021 können Sie Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (z.B. Parken am Betriebssitz) ebenfalls online stellen ([Link zum Online-Verfahren](#)).

Alles was Sie für die Online-Beantragung benötigen, ist eine Internetverbindung und einen aktuellen Browser.

Vorteile der Onlinebeantragung sind u.a., dass Sie nach der einmaligen Registrierung einen Account erhalten und gewisse Unterlagen, wie Ihre Gewerbeanmeldung bzw. Ihren Handelsregisterauszug, nur einmalig hochladen müssen. Zudem kann die Bearbeitung Ihrer Vorgänge online schneller abgeschlossen werden, als die herkömmliche Art per Post oder per E-Mail.